

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltamt

Die
Stadt Bielefeld – Umweltamt
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

beabsichtigt die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und die naturnahe Umgestaltung des Johannisbaches von der Einmündung Krebsbach bis zum Freibad Dornberg in Bielefeld-Dornberg auf den Grundstücken Gemarkung Großdornberg, Flur 2, Flurstück 1207 und Gemarkung Großdornberg, Flur 3, Flurstücke 2982, 2991, 2992, 3011, 3013 und 3014.

Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist der Johannisbach von der Einmündung Krebsbach bis zum Freibad Dornberg naturnah zu entwickeln.

In dem etwa 450 m langen geplanten Renaturierungsabschnitt (Gewässer-km 22,100 – Gewässer-km 22,550) fließt der Johannisbach derzeit nur leicht mäandrierend und ist durch die 27 m lange Gewässerverrohrung DN 1000 am Freibadgelände nicht durchgängig.

Mit dem geplanten Vorhaben sollen die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen und die ökologische Durchgängigkeit geschaffen und das Gebiet mit gewässerbegleitenden und aue-typischen Biotopstrukturen angereichert werden.

Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wird die vorhandene Verrohrung auf Höhe des Freibadgeländes entfernt und der Johannisbach in diesem Bereich neu trassiert. Somit wird die noch bestehende räumliche Lücke zwischen den Strahlursprüngen 2 und 3 des Umsetzungsfahrplanes der Stadt Bielefeld geschlossen.

Weitere am Fließgewässerleitbild orientierte Umgestaltungsmaßnahmen, insbesondere oberhalb der Wertherstraße, sind u.a. die Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen, Gewässeraufweitungen und –verengungen und die Entfernung des vorhandenen Sohl- und Uferverbaus.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld – Umweltamt die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzungen von Kiesbänken in Gewässern ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3

Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten Maßnahmen liegen zwar sowohl im Naturschutzgebiet „Oberes Johannisbachtal“ als auch im Naturschutzgebiet „Mittleres Johannisbachtal“, hierbei steht das geplante Vorhaben jedoch nicht deren Schutzziele entgegen, sondern unterstützt diese. Somit führt die vorgesehene Planung zu keinem Konflikt mit den Schutzgebieten.

Die Maßnahmen haben lediglich zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen auf Menschen, Natur und Umwelt, die jedoch durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert werden können. Dazu zählen bspw. für den Artenschutz eine Bauzeitenregelung oder Baumkontrolle, die Vermeidung der Mobilisierung von Feinsedimenten und die Evakuierung von Fischen.

Mit Hilfe der Gesamtwirkung der geplanten Maßnahme wird ein wesentlicher Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Fließgewässers geleistet und die noch bestehende räumliche Lücke zwischen den Strahlursprüngen 2 und 3 des Umsetzungsfahrplanes der Stadt Bielefeld geschlossen.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 19.11.2019

Stadt Bielefeld

Clausen
Oberbürgermeister